

Die Ephorien Wittenberg, Kemberg und Zahna
Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete
Die Registraturen der Kirchenvisitationen im ehemals sächsischen
Kurkreise

Halle u.a.

8 Boruss.V,1 :41.2.1

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00023217

urn:nbn:de:urmel-64c458df-e0e5-4d64-8192-70508c77d61a8-00006308-0016

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



Schulmeister M. Andreas Schilling Cameracensis, 12 Jahre hier (1578: 35 Jahre alt).

Kantor Donatus Kremrigk (1578: Grünreich), auch von Kemrich, dient im 5. Jahre, ist noch eine ledige Person (1578: 30 Jahre alt), „zu solcher Cantorei gelert genug“.

Infimus und Kustos zugleich Hans Schmidt, ein Schüler und Bürgerssohn.

Klage des Propstes über schlechten Besuch der Katechismuspredigt und der wöchentlichen Lektion. Abendmahlsverächter, die er benennt, sollen binnen 4 Wochen sich mit der Kirche vertragen, die Absolution suchen und das heilige Sakrament nehmen; wenn nicht, sollen sie, wenn sie nicht dem Konsistorium eine Entschuldigung bringen können, gefänglich vom Rate eingezogen werden. Ein Vergehen gegen das 4. Gebot wird sofort mit gefänglicher Haft bestraft.

Kirchenordnung. Was Predigt, Gesang, Beichte und Kommunion anbelangt, hält man sich streng an die Wittenberger Kirchenordnung. Der Propst hält die hohe Predigt über das Evangelium, der Diakon nachmittags über den Katechismus. In der Woche predigt der Propst Mittwoch und der Diakon Freitag, die übrigen Wochentage exkl. Sonnabend wird früh eine Lektion aus dem Alten Testament mit dem Summarium Viti Dieterichs und mit deutschen Gesängen vor und nach der Lektion gehalten. Am Sonnabend wird Vesper gesungen, das Evangelium des folgenden Sonntags von einem Knaben gelesen, darauf sitzen der Propst, Diakon und Pfarrer zu Gomlow Beichte, verhören die Leute und unterrichten sie vom rechten Brauch des heiligen Abendmahls. Alle Jahre wird der Katechismus Luthers 14 Tage vom Propst und Diakon abwechselnd gepredigt und darauf eine Woche examen catechismi in der Kirche gehalten.

Das Inventar ist genau dasselbe wie 1555.

Das Einkommen der Propstei. An Geld von einzelnen Verpflichteten in Meltzwick und Dabrun: 1 β 28 gr. 6 $\mathfrak{L}$; an Hühnern desgl. aus Meltzwick und Dabrun: 9 Hühner.

An Korn. Von den 12 Hufen der Wepischen Mark, die die Bürger gebrauchen, 12 schfl.; von 8 Hufen der Busdorfer Mark (2 sind frei) ebenfalls 8 schfl.; von 8 Hufen der Niemitzscher Mark 8 schfl.; von wüsten Marken: von Oppin gibt der Rat 4 schfl.; von Parnitz die Donat Wesin 1 viertel; von Tschischwitz Alexander Fese und M. Lorenz Dehne je $\frac{1}{2}$ schfl.; von Spreusen 2 schfl. die Niemick zu Wittenberg; Korn aus Dorfschaften: aus Radiss 27 schfl. der Junker, ietzt Martin Lists Erben, und zwar 11 schfl. von der wüsten Mark Bast, 10 schfl. von etlichen wüsten Gütern, von denen die Bauern gewichen und die er zu sich gezogen, 4 schfl. von Bernhard Schillings Gut, $1\frac{1}{2}$ von Jacob Pfeiffers Gut und $\frac{1}{2}$ schfl. von Georg Richters Gut. (1 schfl. behält der Junker inne „für die Mahlzeit“); die Bauern des Dorfes geben 11 schfl. Die Angaben über das Korn aus den übrigen Dörfern stimmen mit 1555 überein, nur fehlt hier Dornau mit 11 schfl., dafür

13*